

Nachrichten vom Landtage.

Neun und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. Juli 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 31 — 38.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der leztvorherigen wird verlesen, genehmiget, und durch die Mitglieder von Miltiz und Bürgermeister Wehner mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

- 1) Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Administrativjustizsachen betreffend; zum Druck zu befördern, und auf die Tagesordnung zu bringen.
- 2) Protocoll vom 9. Juli, womit der Präsident einen ihm vom D. Buchheim zugesendeten Aufsatz über die Verbesserung der Sanitäts- und Medicinalpflege übergiebt.

Der Präsident drückt im Austrage des Prinzen Johann dessen Bedauern aus, sich auf einige Zeit durch die unternommene Badereise aus einem ihm so ehrenwerthen Kreise entfernt zu sehen, in welchen recht bald wiederum einzutreten, einer seiner größten Wünsche sei.

Man schreitet demnächst zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht u. s. w. betreffend, befindet.

Referent, Bürgermeister Wehner, trägt zuvörderst §. 31. vor, er lautet:

(Heimathscheine.) „Bedarf Jemand zum Zwecke eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande eines Heimathscheins, so kann ihm solcher, unter der Voraussetzung, daß nicht Militärpflicht entgegen steht, und daß von den Stadtverordneten oder Ausschusspersonen der zur Wiederaufnahme verpflichteten Gemeinde etwas Erhebliches dagegen, auf Befragen, nicht erinnert wird, von der Ortsobrigkeit ohne vorherige Berichterstattung in der Masse ausgestellt werden, daß er so lange, als er ein Heimathsrecht im auswärtigen Staate nicht erlangt hat, für seine Person in obgedachter Gemeinde wieder auf- und angenommen werden solle.“

Die Deputation hat sowohl zu diesem, als auch den 32., 33., 34., 35., 36., 37. und 38. §. nichts zu erinnern gefunden. — Auch die Kammer hält dessen unveränderte Annahme für unbedenklich, und erfolgt selbige einstimmig.

§. 32. lautet:

(Verheirathung mit den Ausländern.) „Die Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer löst zwar ohne Weiteres das Verhältniß der Staatsangehörigkeit auf (vergl. §. 9.), es darf jedoch kein Geistlicher eine Inländerin mit einem Ausländer trauen, bevor nicht dieser durch ein von der Staatsbehörde autorisirtes Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit der Braut seine Staatsangehörigkeit, und daß der Ausnahme seiner künftigen

Ehefrau in die Staatsangehörigkeit des fremden Staates ein Hinderniß nicht entgegenstehe, nachgewiesen (vergl. §. 75.) oder die besondere Erlaubniß der Staatsbehörde, daß es eines solchen Zeugnißes nicht bedürfe, beigebracht hat.“

Zuerst ergreift Bischof Mauer mann das Wort, und läßt sich also vernehmen: Gegen den §. habe er im Wesentlichen nichts zu erinnern; seine amtliche Stellung habe ihm aber Gelegenheit gegeben, zu beobachten, wie oft Ausländer nach Sachsen kämen, bloß in der Absicht, um zu heirathen, sich hier auf kurze Zeit, vielleicht auf 1 oder 2 Jahr aufhielten, ja sogar ankauften, und, nachdem sie sich eine Ehegenossin erwählt, mit ihr fortzögen; nicht lange aber daure es, so kehre die Frau mit ihren Kindern zurück, und falle dadurch dem diesseitigen Staate, der sie aufzunehmen gezwungen sei, zur Last. Mindestens in Böhmen würden Zeugnisse der im §. erwähnten Art nicht ausgestellt. Diesem Uebelstande müsse man also vor allen Dingen abzuwehren bedacht sein.

Bürgermeister Wehner: Da im vorliegenden §. nur von einem interimistischen Aufenthalte, und von dem, so lange Einer im jenseitigen Staate keine Staatsangehörigkeit erlangt habe, die Rede sei, scheine ihm das Gesetz zu genügen.

D. Klien findet die Maßregel, die Verheirathung eines Ausländers mit einer Inländerin bloß darum zu verbieten, weil letztere von dem jenseitigen Staate vielleicht kein Ausnahmezugniß erlangen könne, höchst gefährlich. Hierbei stünden wohl hauptsächlich die, in den untern Volksclassen geschlossenen, Ehen in Frage; denn nur bei diesen werde der Fall eintreten, daß eine Frau mit ihren Kindern, wenn der Mann gänzlich verarmt, in ihre Heimath zurückgeschickt werde; bei Wohlhabenden wäre dieß nicht zu befürchten, im Gegentheile wären diese überall willkommen. Stelle man nun aber die Fälle zusammen, wo eine Ausweisung stattgefunden, so würden auf 10 kaum Einer fallen. Eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit läge aber darin, wolle man das Band zweier Menschen, welche gegenseitige Neigung zu einander führe, auf eine solche Art wiederum trennen; ja ein neues impedimentum impediens werde sich in der Rechtstheorie bilden, welches man früher nie gekannt. Daß aber der jenseitige Staat eine verarmte Familie, falls sie keinen Ausnahmeschein aufzuweisen habe, zurückschicke, könne man ihm nicht verdenken, unser Staat mache es ja vorkommenden Falles nicht anders. Besser sei es bestimmt, eine Bettelfamilie zurückkehren zu lassen, als dadurch manchem Mädchen, besonders den die Grenzen bewohnenden, manche Aussicht zu einer Heirath zu benehmen. Eine ausgemachte Thatsache sei es wohl, daß Ehen, welche nur mit geringen Mitteln eingezogen